

RS Vwgh 2000/2/16 99/01/0366

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §38 Abs5;

B-VG Art131 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/01/0326 E 16. September 1999 RS 1 (hier: Zurücknahme der Berufung)

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass der Asylantrag mittlerweile abgewiesen und schließlich zurückgezogen wurde, führt nicht zur Gegenstandslosigkeit des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, ist doch die Beschwerdelegitimation des Bundesministers für Inneres ein von den Verfahrensparteien und den beteiligten Behörden losgelöstes Kontrollinstrument zur Prüfung, ob der angefochtene Bescheid in objektiver Weise rechtmäßig ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 1999, Zl. 98/20/0304, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010366.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at